H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2004	Ausgegeben zu Wiesbaden am 26. Mai 2004	Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
18. 5. 04	**Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen** ..... *GVBl. II Anhang Staatsverträge*	194
18. 5. 04	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 144 bis 146, § 147a Abs. 2 und § 147b der Gewerbeordnung und der Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 des Gaststättengesetzes ..... *Ändert GVBl. II 511-30, 512-51*	197
13. 5. 04	Verordnung zur Aufhebung der Ersten Hessischen Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum ..... *Hebt auf GVBl. II 362-12*	198
27. 4. 04	Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zur Änderung der Stellenobergrenzenverordnung ..... *Ändert GVBl. II 321-27*	199
12. 5. 04	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Seilbahnen ..... *Ändert GVBl. II 62-10*	200
10. 5. 04	Anordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße..... *GVBl. II 61-53*	203

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen*)

Vom 18. Mai 2004

§ 1

Dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Anlage

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 7 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekannt zu geben.

(3) Dieses Gesetz tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 7 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos wird oder nach seinem § 7 Abs. 2 durch wirksame Kündigung eines Landes der Bundesrepublik Deutschland aufgehoben wird. Das Datum des Außer-Kraft-Tretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Mai 2004

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister der Finanzen
Weimar

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Anlage zu § 1 Satz 2

Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: „die Länder" genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

In den einzelnen Ländern bestehen Lotto- und Totounternehmen in unterschiedlicher Rechtsform, die auf Grundlage des jeweiligen Landesrechts im Land ihrer Niederlassung Lotterien und Wetten veranstalten bzw. durchführen dürfen.

Der Tätigkeitsbereich sowie der Vertrieb jeglicher Art der einzelnen Lotto- und Totounternehmen ist demgemäß auf das Gebiet des jeweiligen Landes beschränkt.

§ 1
Grundsatz

Die Länder verpflichten sich, Einnahmen aus gewerblicher Spielvermittlung durch das in den §§ 4 und 5 beschriebene Verfahren denjenigen Ländern zukommen zu lassen, denen sie wirtschaftlich zuzurechnen sind (Regionalisierung).

§ 2
Gewerbliche Spielvermittlung

Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer im Auftrag der Spielinteressenten

1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter – selbst oder über Dritte – vermittelt,

sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltig Gewinn zu erzielen.

§ 3

Mitteilungspflichten der Länder

Die Länder verpflichten sich, zum Zwecke der Regionalisierung der für die Berechnung und Mitteilung nach § 5 Absatz 1 zuständigen Stelle jährlich bis zum 31. Januar für das Vorjahr mitzuteilen:

1. getrennt für jede gemeinsame Veranstaltung von Glücksspielen des Deutschen Lotto- und Totoblocks die Summe der Spieleinsätze und die vereinnahmten Bearbeitungsgebühren der Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks,
2. den von gewerblichen Spielvermittlern stammenden Anteil an den Summen nach Nummer 1,
3. die auf den Anteil nach Nummer 2 entfallende Gewinnausschüttung und Bearbeitungsgebühr.

§ 4

Regionalisierungsmasse, Regionalisierungsmaßstab

(1) Regionalisiert werden die von den Ländern mitgeteilten Anteile nach § 3 Nr. 2, abzüglich

1. der darauf entfallenden Gewinnausschüttung,
2. der Bearbeitungsgebühr bis zu einer Höhe von maximal 3 vom Hundert der Spieleinsätze nach § 3 Nr. 2 und
3. einer Pauschale von den Spieleinsätzen nach § 3 Nr. 2.

Die Pauschale nach Satz 1 Nr. 3 beträgt bei einer Gewinnausschüttung von 50 vom Hundert in den Jahren bis Ende 2006 jeweils 9 vom Hundert und ab dem Jahr 2007 8,33 vom Hundert Wenn die Gewinnausschüttung an die Spielteilnehmer weniger als 50 vom Hundert beträgt, wird die Pauschale entsprechend dem tatsächlichen Ausspielungsergebnis erhöht. Beträgt die Gewinnausschüttung mehr als 50 vom Hundert, so mindert sich die Pauschale entsprechend.

(2) Die Regionalisierung erfolgt nach dem Verhältnis der jeweiligen Summen nach § 3 Nr. 1 zur Gesamtsumme der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Spielumsätze, jeweils bereinigt um den von gewerblichen Spielvermittlern stammenden Anteil.

§ 5

Regionalisierungsverfahren

(1) Der Freistaat Bayern berechnet die nach den vorstehenden Regelungen notwendigen Ausgleichszahlungen zwischen den Ländern und teilt das Ergebnis den Ländern für den von ihnen vorzunehmenden Ausgleich bis zum 30. April jeden Jahres mit. Dabei ist der Anteil der Lotteriesteuer gesondert auszuweisen. Die erforderlichen Ausgleichszahlungen sind von den Ländern bis zum 30. Juni jeden Jahres für das Vorjahr vorzunehmen, erstmals für das zweite Halbjahr 2004. Die Einzelheiten zum Zahlungsverkehr werden in der Mitteilung nach Satz 1 festgelegt.

(2) Die nach Absatz 1 vorgenommene Regionalisierung ist zu ändern, sofern sich nachträglich herausstellt, dass unzutreffende Daten zugrunde gelegt worden sind. Jedes Land ist berechtigt, innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Jahres, für das die Regionalisierung vorgenommen wurde, eine Prüfung der vorgenommenen Berechnung zu verlangen. Eine Korrektur der Regionalisierung unterbleibt, wenn sich ergibt, dass die Korrektur der Daten für kein Land zu einer Änderung bei den Umsätzen von mehr als 400.000 Euro jährlich führt.

§ 6

Revisionsklausel

Die Länder verpflichten sich, im Jahre 2007 unter Berücksichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Entwicklung

1. die Obergrenze, bis zu der die Bearbeitungsgebühr von der Regionalisierung ausgenommen wird (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), mit dem Ziel einer Absenkung und
2. die Pauschale (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) für die Jahre ab 2009 mit dem Ziel einer deutlichen Absenkung

zu überprüfen.

§ 7

Ratifizierung, In-Kraft-Treten und Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2004 nicht alle Ratifizierungsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Der Vertrag kann von jedem Land erstmals zehn Jahre nach seinem In-Kraft-Treten gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Ende des laufenden Abrechnungsjahres. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um jeweils fünf Jahre. Die wirksame Kündigung eines Landes bewirkt die Aufhebung des Vertrages mit Ablauf der Kündigungsfrist.

Für das Land Baden-Württemberg:
Erwin Teufel , den 18.12.2003

Für den Freistaat Bayern:
Dr. Edmund Stoiber , den 18.12.2003.

Für das Land Berlin:
Klaus Wowereit , den 19.12.2003

Für das Land Brandenburg:
Matthias Platzeck , den 19.12.2003

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Dr. Henning Scherf , den 18.12.2003

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Ole von Beust , den 18.12.2003

Für das Land Hessen:
Roland Koch , den 18.12.2003

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Dr. Harald Ringstorff , den 18.12.2003.

Für das Land Niedersachsen:
Christian Wulff , den 18.12.2003

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Peer Steinbrück , den 18.12.2003

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Kurt Beck , den 13.02.2004

Für das Saarland:
Peter Müller , den 18.12.2003

Für den Freistaat Sachsen:
Dr. Georg Milbradt , den 18.12.2003

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Dr. Wolfgang Böhmer , den 19.01.2004

Für das Land Schleswig-Holstein:
Heide Simonis , den 09.02.2004

Für den Freistaat Thüringen:
Dieter Althaus , den 18.12.2003

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 144 bis 146, § 147a Abs. 2 und § 147b der Gewerbeordnung und der Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 des Gaststättengesetzes

Vom 18. Mai 2004

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838), wird verordnet:

Artikel 1[1])

Die Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 144 bis 146, § 147a Abs. 2 und § 147b der Gewerbeordnung vom 27. Dezember 1984 (GVBl. I 1985 S. 1), geändert durch Verordnung vom 5. April 1995 (GVBl. I S. 178), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „in Gemeinden mit 7500 und mehr Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung" durch die Worte „der Gemeindevorstand" ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
      „1. a) § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b der Gewerbeordnung,
      b) § 146 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1a der Gewerbeordnung,
      c) § 146 Abs. 2 Nr. 4 der Gewerbeordnung, soweit es sich um Gewerbetreibende oder sonstige Personen handelt, die einer Erlaubnis nach § 30 der Gewerbeordnung bedürfen oder gegen die ein Untersagungsverfahren nach § 35 der Gewerbeordnung eröffnet wurde,
      ist das Regierungspräsidium."
   b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Buchst. a wird nach der Angabe „§ 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. h" die Angabe „und Buchst. i" eingefügt.
      bb) In Buchst. c werden die Worte „oder des § 38 Satz 1 Nr. 7" gestrichen.
      cc) In Buchst. d wird die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 3" durch die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 2" ersetzt.
      dd) Die Buchst. e bis h werden durch die folgenden Buchst. e bis g ersetzt:
      „e) § 145 Abs. 3 Nr. 6 bis 9 der Gewerbeordnung,
      f) § 146 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung,
      g) § 146 Abs. 2 Nr. 4 der Gewerbeordnung, soweit es sich um Gewerbetreibende oder sonstige Personen handelt, die einer Erlaubnis nach § 34c der Gewerbeordnung bedürfen oder die nach § 34b Abs. 5 oder nach § 36 der Gewerbeordnung öffentlich bestellt sind,".
      ee) Der frühere Buchst. i wird Buchst. h.
3. In § 4 wird folgender Satz angefügt:
   „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

Artikel 2[2])

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 des Gaststättengesetzes vom 26. April 1971 (GVBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „in Gemeinden mit 7500 und mehr Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung" durch die Worte „der Gemeindevorstand" ersetzt.
2. In § 3 wird folgender Satz angefügt:
   „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Mai 2004

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Dr. Rhiel

[1]) Ändert GVBl. II 511-30
[2]) Ändert GVBl. II 512-51

Verordnung zur Aufhebung der Ersten Hessischen Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum*)

Vom 13. Mai 2004

Aufgrund des Art. 6 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762), wird verordnet:

Artikel 1

Die Erste Hessische Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 25. Januar 1972 (GVBl. I S. 19), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2002 (GVBl. I S. 245), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Mai 2004

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Dr. Rhiel

*) Hebt auf GVBl. II 362-12

Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zur Änderung der Stellenobergrenzenverordnung*)

Vom 27. April 2004

Aufgrund des § 26 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435), geändert durch Gesetz vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198), in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 des Besoldungsstrukturgesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138) und des § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Besoldungsrechts vom 28. September 1976 (GVBl. I S. 399), geändert durch Verordnung vom 23. Januar 1979 (GVBl. I S. 33), wird verordnet:

Artikel 1

Art. 3 Satz 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Stellenobergrenzenverordnung vom 26. April 2000 (GVBl. I S. 280) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. April 2004

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

*) Ändert GVBl. II 321-27

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Seilbahnen*)[1])

Vom 12. Mai 2004

Aufgrund des § 23 Abs. 2 des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen vom 7. Juli 1967 (GVBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Seilbahnen vom 27. September 1976 (GVBl. I S. 409) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt ergänzt:
   a) Die Angabe zu § 2 erhält folgende Fassung:
      „Begriffsbestimmungen § 2".
   b) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:
      „Maßnahmen der Aufsichtsbehörde § 3a".
   c) Vor der Angabe zu § 17 werden folgende Angaben eingefügt:
      „Änderungsanzeige § 16a
      Mitteilungs- und Auskunftspflicht, Prüfung § 16b".

2. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
      „(1) Diese Verordnung gilt für Bergbahnen, die als Seilbahnen dem Personenverkehr dienen.

      (2) Seilbahnen im Sinne dieser Verordnung unterliegen im Übrigen den Bestimmungen der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (ABl. EG Nr. L 106 S. 21) in der jeweils geltenden Fassung."
   b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Seilbahnen sind Anlagen aus mehreren Bauteilen, die geplant, gebaut und in Betrieb genommen werden, um Personen oder Güter zu befördern. Bei den betreffenden Anlagen handelt es sich um

1. Standseilbahnen und andere Anlagen, deren Fahrzeuge von Rädern oder anderen Einrichtungen getragen und durch ein oder mehrere Seile bewegt werden,
2. Schlepplifte (Schleppaufzüge), bei denen mit geeigneten Geräten ausgerüstete Benutzer durch ein Seil fortbewegt werden oder
3. Seilschwebebahnen, deren Fahrzeuge von einem oder mehreren Seilen getragen beziehungsweise bewegt und die als Pendelbahnen oder Umlaufbahnen betrieben werden; dazu gehören auch Kabinenbahnen und Sesselbahnen.

(2) Seilbahnen dienen dem öffentlichen Verkehr, wenn sie nach ihrer Zweckbestimmung von jeder Person zur Personenbeförderung benutzt werden können.

(3) Eine Anlage im Sinne dieser Verordnung ist das an seinem Bestimmungsort errichtete, aus der Infrastruktur und den in Anhang I der Richtlinie 2000/9/EG aufgezählten Teilsystemen bestehende Gesamtsystem. Anlagen müssen den grundlegenden Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 2000/9/EG entsprechen. Die Infrastruktur, die speziell für jede Anlage geplant und errichtet wird, besteht aus der Linienführung, den Systemdaten sowie den für die Errichtung und Funktion der Anlage erforderlichen Stations-, Strecken- und Betriebsbauwerken einschließlich der Fundamente.

(4) Ein Sicherheitsbauteil ist ein Grundbestandteil, eine Gruppe von Bestandteilen, eine Unterbaugruppe oder eine vollständige Baugruppe sowie jede Einrichtung, die zur Gewährleistung der Sicherheit Teil der Anlage ist und deren Ausfall oder Fehlfunktion die Sicherheit oder Gesundheit von Personen oder die Sicherheit von Gütern gefährden kann.

(5) Bauherr ist jede natürliche oder juristische Person, die den Auftrag zur Errichtung einer Anlage erteilt.

(6) Betriebstechnische Erfordernisse sind die Gesamtheit der technischen Vorkehrungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf Planung und Ausführung haben und für einen sicheren Betrieb erforderlich sind.

(7) Wartungstechnische Erfordernisse sind die Gesamtheit der technischen Vorkehrungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf Planung und Ausführung haben und für die Instandhaltung zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs erforderlich sind.

(8) Die Betriebssicherheit einer Seilbahn umfasst die Sicherheit der Anla-

*) Ändert GVBl. II 62-10

[1]) Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2002 über Seilbahnen für den Personenverkehr (ABl. EG vom 3.5.2000, L 106/21).

ge und des Betriebs. Die Betriebssicherheit ist gegeben, wenn die Anlage einschließlich ihrer Infrastruktur, der Teilsysteme sowie der Sicherheitsbauteile so geplant, gebaut und betrieben werden, dass

1. die auf sie anwendbaren Bestimmungen der Richtlinie 2000/9/EG, insbesondere die in Anhang II der Richtlinie 2000/9/EG genannten grundlegenden Anforderungen und
2. die im Sicherheitsbericht gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/9/EG genannten Voraussetzungen

erfüllt sind.

(9) Die Sicherheitsanalyse erstreckt sich auch auf die Sicherheitseinrichtungen und deren Wirkung auf die Anlage und die dabei eingesetzten, mit ihnen verbundenen Teilsysteme. Sie muss den Vorgaben des Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie 2000/9/EG entsprechen.

(10) Der Sicherheitsbericht ist auf der Grundlage der durchgeführten Sicherheitsanalyse nach Abs. 9 zu erstellen. In diesem sind die notwendigen Maßnahmen zur Behebung etwaiger Risiken zu beschreiben. Die vorgesehenen Sicherheitsbauteile und Teilsysteme müssen aufgeführt sein.

(11) Der Ausdruck „europäische Spezifikation" bezeichnet eine gemeinsame technische Spezifikation, eine europäische technische Zulassung oder eine einzelstaatliche Norm, durch die eine europäische Norm umgesetzt wird."

4. Nach § 3 Abs. 3 wird als Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Für jede geplante Anlage ist im Auftrag des Bauherrn oder seines Bevollmächtigten eine Sicherheitsanalyse nach Anhang III der Richtlinie 2000/9/EG durchzuführen, bei der alle sicherheitsrelevanten Aspekte des Systems und seiner Umgebung im Rahmen der Planung, der Ausführung und Inbetriebnahme berücksichtigt und anhand der bisherigen Erfahrungen alle Risiken ermittelt werden, die während des Betriebs auftreten können."

5. Vor § 4 wird als § 3a eingefügt:

„§ 3a

Maßnahmen der Aufsichtsbehörde

(1) Stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass ein Sicherheitsbauteil, das mit der CE-Konformitätskennzeichnung nach Richtlinie 2000/9/EG versehen ist und bestimmungsgemäß in Verkehr gebracht oder verwendet wird, oder ein Teilsystem, das mit der in Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2000/9/EG genannten EG-Konformitätskennzeichnung versehen ist und bestimmungsgemäß verwendet wird, die Sicherheit und Gesundheit von Personen und gegebenenfalls die Sicherheit von Gütern gefährden kann, so hat sie alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um den Anwendungsbereich dieses Sicherheitsbauteils oder dieses Teilsystems einzuschränken oder seine Verwendung zu untersagen.

(2) Stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass eine Anlage, die genehmigt und bestimmungsgemäß verwendet wird, die Sicherheit und Gesundheit von Personen und gegebenenfalls die Sicherheit von Gütern gefährden kann, so hat sie unverzüglich die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Bedingungen für den Betrieb dieser Anlage einzuschränken oder ihren Betrieb zu untersagen."

6. Vor § 17 werden als §§ 16a und 16b eingefügt:

„§ 16a

Änderungsanzeige

(1) Der Betreiber einer Seilbahn (Bahnunternehmer) hat Änderungen der Anlage, die keiner Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen bedürfen, vor ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind insbesondere Änderungen der Fahrzeuge im Sinne von Nr. 4 des Anhangs I der Richtlinie 2000/9/EG oder der Betriebsweise der Seilbahn.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Änderung vorbehalten.

(3) Zur Prüfung der technischen Unterlagen bei Seilbahnen kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass der Unternehmer das Gutachten einer vom für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium anerkannten Sachverständigenstelle vorlegt.

§ 16b

Mitteilungs- und Auskunftspflicht, Prüfung

(1) Der Betreiber einer Seilbahn (Bahnunternehmer) ist verpflichtet,

1. der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die zur Durchführung der Aufgaben dieser Behörde erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die dafür notwendigen Unterlagen vollständig und fristgemäß vorzulegen,
2. der Aufsichtsbehörde jederzeit Besichtigungen der Betriebsgrundstücke, Betriebsanlagen, Betriebsgebäude und Geschäftsräume zu ermöglichen und Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen zu gewähren,
3. der Aufsichtsbehörde jederzeit die Unterlagen nach Art. 11 Abs. 6 der Richtlinie 2000/9/EG vorzulegen.

(2) Der Unternehmer hat außerdem in jährlichen Zeitabständen oder auf besondere Anforderung der Aufsichtsbehörde die Betriebssicherheit der Anlage durch eine von der Aufsichtsbehörde anerkannte sachverständige Stelle prüfen zu lassen. Bei Schleppaufzügen, die ganzjährig genutzt werden, sind saisonspezifische Anlagenteile bei der jährlichen Überprüfung der Betriebssicherheit mit zu prüfen. Ist eine Gesamtprüfung, insbesondere witterungsbedingt nicht möglich, so sind die saisonspezifischen Anlagenteile jeweils zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu prüfen. Dabei ist die Jahresfrist einzuhalten."

7. § 20 Abs. 2 wird aufgehoben.

8. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 1 werden als Nr. 2 bis 8 eingefügt:

„2. entgegen § 16a Abs. 1 Änderungen der Anlage nicht anzeigt,

3. entgegen § 16a Abs. 2 mit der Änderung einer Anlage beginnt, obwohl die von der Aufsichtsbehörde vorbehaltene Zustimmung nicht vorliegt,

4. entgegen § 16a Abs. 3 der Aufsichtsbehörde das Gutachten einer anerkannten sachverständigen Stelle nicht vorlegt,

5. entgegen § 16b Abs. 1 Nr. 1 seinen Auskunfts- und Vorlagepflichten nicht nachkommt,

6. entgegen § 16b Abs. 1 Nr. 2 der Aufsichtsbehörde die Besichtigungen nicht ermöglicht oder keine Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen gewährt,

7. entgegen § 16b Abs. 1 Nr. 3 seinen Vorlagepflichten nicht nachkommt,

8. entgegen § 16b Abs. 2 die Betriebssicherheit der Anlage nicht prüfen lässt oder die vorgegebenen Fristen überschreitet,".

b) Die bisherigen Nr. 2 bis 7 werden Nr. 9 bis 14.

9. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Übergangsvorschrift

Werden bei bestehenden Anlagen wesentliche Teile der Infrastruktur, von Teilsystemen oder Sicherheitsbauteilen so geändert, dass eine neue Genehmigung zur Inbetriebnahme erforderlich wird, findet § 16a Anwendung. Im Übrigen gelten die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung erteilten Unternehmungsrechte zum Bau oder Betrieb einer Seilbahn weiter."

10. In § 33 wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Mai 2004

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung

Dr. Rhiel

Anordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße*)

Vom 10. Mai 2004

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98) und des § 3 Abs. 1 der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße vom 21. Mai 2003 (BGBl. I S. 774), geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3095), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Landesbehörde für Kontrollen der Nutzfahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße ist

1. die Polizeibehörde;
2. die Kreisordnungsbehörde, soweit diese als zuständige Verwaltungsbehörde nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Wasser vom 4. Februar 1997 (GVBl. I S. 29), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1999 (GVBl. I S. 112), tätig wird.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 10. Mai 2004

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister des Innern und für Sport
Bouffier

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Dr. Rhiel

*) GVBl. II 61-53

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89
Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.
Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.